

JU Region Stuttgart
Leuschnerstraße 12
70174 Stuttgart

G e s c h ä f t s o r d n u n g

vom 11. Mai 1996, neu gefasst am 15.04.2000 zuletzt geändert am 20.12.2012

Präambel

Die Junge Union Region Stuttgart ist ein freiwilliger Zusammenschluss der JU-Kreisverbände Böblingen, Esslingen, Göppingen, Ludwigsburg, Rems-Murr und Stuttgart. Sie ist politisches Pendant zur Region Stuttgart auf Ebene der Jungen Union und somit Zukunftsmodell für die zunehmende Regionalisierung in Baden-Württemberg; sie vertritt die Meinung der jungen Generation zu regionalen Themen. Im Vertrauen auf den Erfolg der Region Stuttgart geben sich die sechs Kreisverbände der Jungen Union Region Stuttgart folgende Geschäftsordnung

§ 1 Organe

Die Organe der Jungen Union Region Stuttgart sind:

- (1) der Regionaltag (s. § 2)
- (2) die Regionalkonferenz (s. § 3)
- (3) der geschäftsführende Vorstand (s. § 4)

§ 2 Regionaltag

- (1) Der Regionaltag ist oberstes politisches Organ der Jungen Union Region Stuttgart.
- (2) Als mitgliederoffene Versammlung tritt er mindestens einmal jährlich zusammen; die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden der Regionalkonferenz mindestens vier Wochen im Voraus an die Kreisverbände.
- (3) Neben dem ordentlichen Regionaltag wird auf Antrag von mindestens zwei Kreisverbänden oder der Regionalkonferenz ein außerordentlicher Regionaltag einberufen.
- (4) Der Regionaltag legt die politischen Grundsätze der Jungen Union Stuttgart fest. Er beschließt die Geschäftsordnung und ist Kontrollorgan der Regionalkonferenz.

§ 3 Regionalkonferenz

- (1) Die Regionalkonferenz ist höchstes politisches Organ der Jungen Union Region Stuttgart zwischen den Regionaltagen.
- (2) Die Regionalkonferenz setzt sich zusammen aus:
 - a) je zwei Delegierten der sechs Kreisverbände
 - b) den Kreisvorsitzenden der Jungen Union Region Stuttgart
 - c) den Regionalräten der Jungen Union Region Stuttgart (mit beratender Stimme)
 - d) weiteren beratenden Mitgliedern auf Beschluss der Regionalkonferenz.

Die Delegierten der Kreisverbände werden jährlich durch die Mitgliederversammlung oder des Kreisausschuss des jeweiligen Kreisverbandes gewählt. Der jeweilige Kreisvorstand entscheidet, welches Gremium die Delegierten wählt. Die Amtszeit der Delegierten beginnt mit der Sitzung der Regionalkonferenz, die den geschäftsführenden Vorstand wählt.

(3) Die Regionalkonferenz wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die der Regionalkonferenz nicht als stimmberechtigte Mitglieder angehören dürfen.

(4) Die Regionalkonferenz wird von ihrem Vorsitzenden einberufen. Sie tagt mindestens einmal im Quartal. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.

(5) Aufgaben der Regionalkonferenz sind das Führen der laufenden Geschäfte, die Behandlung regionalspezifischer Themen sowie die Organisation des Regionaltages. Sie ist an Richtlinien und Beschlüsse des Regionaltages gebunden.

§ 4 Geschäftsführender Vorstand der Regionalkonferenz

Die Regionalkonferenz wählt einmal jährlich aus der Mitte der Mitglieder der Kreisverbände einen geschäftsführenden Vorstand. Dieser vertritt die Junge Union Region Stuttgart sowohl innerverbandlich als auch nach außen. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- 1.) dem/der Regionalvorsitzenden
- 2.) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- 3.) dem/der Finanzreferenten/in

Weitere Ämter können durch Beschluss der Regionalkonferenz geschaffen werden.

§ 5 Finanzen

Es wird eine Geschäftsstellenumlage von 100 Euro/Jahr je Kreisverband erhoben. Eine Erhöhung der Jahresumlage im Amtsjahr ist nur möglich, wenn zwei Drittel aller Kreisverbände der Region Stuttgart innerhalb von zwei Monaten dieser Erhöhung zustimmen.

§ 6 Änderungen

Für eine Änderung der Geschäftsordnung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der mit „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ abgegebenen Stimmen des Regionaltages erforderlich.

§ 7 Auflösung

Die Junge Union Region Stuttgart kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel der mit „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ abgegebenen Stimmen des Regionaltages aufgelöst werden.

§ 8 Allgemeine Vorschriften

Die Junge Union Region Stuttgart gründet auf § 29 Abs. 3, ihre Geschäftsordnung auf § 66 der aktuellen Satzung der Jungen Union Baden-Württemberg. Des weiteren gelten die Vorschriften dieser Satzung entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt zum Zeitpunkt ihrer Beschlussfassung in Kraft.